

Hygiene-Leitfaden

Hinweise gemäß Bayerischer Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und 2G-Regelung

Alle Personen sind verpflichtet, die nachfolgenden Vorgaben während der gesamten Veranstaltung einzuhalten. Ungeachtet dieser Bestimmungen sind ggf. zusätzliche Hygieneanweisungen der Mitarbeiter des Zentrums für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrecht zu befolgen.

1. 2G-Regelung – Geimpft, Genesen

Die gesamte Veranstaltung unterliegt der Zugangsbeschränkung der 2G-Regelung. Danach ist der Zugang ausschließlich Personen gestattet, die im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind und ein entsprechendes Impf- bzw. Genesenzertifikat nachweisen können.

Ein negativer Antigen- oder PCR-Test berechtigt nicht zur Teilnahme an der Veranstaltung.

Der Impf- bzw. Genesennachweis wird im Rahmen einer Zugangskontrolle samt Identitätsfeststellung geprüft, um sicherzustellen, dass der Zutritt ausschließlich für Geimpfte und Genesene erfolgt.

Eine Ausnahme gilt bei Vorlage eines PCR-Tests (oder anderweitigen Tests mittels Nukleinsäureamplifikationstechnik) für Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen können, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthält.

2. Mindestabstand und Maskenpflicht

Es entfällt sowohl die Pflicht zur Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen als auch zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Dennoch bitten wir darum, den empfohlenen Mindestabstand zu anderen Personen nach Möglichkeit einzuhalten.

3. Desinfektion

Im gesamten ZAAR finden sich Desinfektionsmittelspender. In den Sanitarräumen stehen kontaktlose Seifen- und Handtuchspender zur Verfügung. Alle Personen werden gebeten, bei Betreten des Instituts ihre Hände zu desinfizieren und auf gründliche Handhygiene zu achten. Die Unterhaltsreinigung im ZAAR wird durch ein Fachunternehmen ausgeführt.

4. Husten- und Niesetikette

Halten Sie sich zu jeder Zeit an die Husten- und Niesetikette.

5. Belüftung

Es wird für eine geregelte und ausreichende Belüftung der Räumlichkeiten gesorgt.

6. Handlungsanweisungen für Krankheits- und Verdachtsfälle

Personen mit Krankheitszeichen für COVID-19 ist der Aufenthalt im ZAAR untersagt. Hiervon erfasst sind: Fieber, Husten, Luftnot, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Schnupfen und Gliederschmerzen. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des RKI.

Der Zutritt zum ZAAR ist zudem nicht gestattet, wenn Sie (1) positiv auf das Coronavirus getestet sind bis zum Ende des Infektionsrisikos, mindestens jedoch 14 Tage seit Testdatum, oder (2) nach Maßgabe der [AV Isolation](#) (in Form der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 15. September 2021) als Kontaktperson oder Verdachtsperson gelten. In Zweifelsfällen hat ein Arzt darüber zu entscheiden, ob eine Teilnahme möglich ist.